

**Verordnung**  
**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen**  
**Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haselünne**  
**(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9)

hat der Rat der Stadt Haselünne in seiner Sitzung am 16.03.2017 für das Gebiet der Stadt Haselünne folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Haselünne.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Verordnung sind:

(1) Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Wege, Plätze, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Schulhöfe, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmale und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken.

### § 3

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

### § 4

#### **Tierhaltung**

- (1) Tierhalter und Tierführer sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen
  - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
  - b) Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
  - c) öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Tierhalter bzw. Tierführer unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (2) Auf für jedermann zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Die Regelungen des Absatzes (2) gelten nicht für Blindenführhunde, die im Führgeschirr bestimmungsgemäß eingesetzt werden.
- (4) Bissige Hunde müssen auf allen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Hunde sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltendes oder häufiges Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Anwohner in ihrer Ruhe stören.

### § 5

#### **Anleinplicht**

- (1) Hunde, die nicht ohnehin bereits aufgrund anderer Vorschriften einem Leinenzwang unterliegen, sind in den in Absatz 2 genannten Bereichen an einer biss- und reißfesten Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 150 cm nicht überschreiten.

(2) Der Leinenzwang gilt in folgenden Bereichen:

1. auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen, soweit das Mitführen von Hunden zulässig ist,
  - a) innerhalb der Innenstadt
  - b) am See
2. im Wald und der sonstigen freien Landschaft während der Brut- und Setzzeiten (vom 01. April bis zum 15. Juli) im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
3. in den nach § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) ausgewiesenen Naturschutzgebieten der Stadt Haselünne,
4. bei Umzügen, Volksfesten, Märkten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
5. auf öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen, die unmittelbar an für jedermann zugängliche Spielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe und Gelände von Kindergärten angrenzen.

(3) Außerhalb der in Absatz 2 genannten Flächen ist ein nicht angeleinter Hund unter Aufsicht zu führen, so dass insbesondere keine Menschen oder Tiere angesprungen oder angegriffen bzw. Tiere gehetzt oder gerissen werden können und der öffentliche Straßenverkehr nicht erschwert oder gefährdet wird.

## **§ 6**

### **Osterfeuer**

- (1) Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Haselünne mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- (2) Es ist durch mindestens eine erwachsene Person zu gewährleisten, dass weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen.

## **§ 7**

### **Offenes Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist verboten. Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor der Entzündung des Feuers muss

sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig zu löschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

## **§ 8**

### **Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören können.
- (2) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstücks nicht stören.
- (3) Die Absätze (1) und (2) finden keine Anwendung auf genehmigte Festumzüge und Festveranstaltungen.

## **§ 9**

### **Hausnummern**

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstücks hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugewiesene Hausnummer zur Straßenseite hin gut sichtbar angebracht wird und lesbar erhalten bleibt. Die Schilder bzw. Ziffern sollten die Mindesthöhe von 10 cm nicht unterschreiten.
- (2) Bei Neubauten und Umbauten muss die Hausnummer binnen 14 Tagen nach Beginn der Benutzung angebracht werden.

## **§ 10**

### **Kinderspielgeräte und Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist, sowie von Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen anwesender Kinder.
- (2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

## § 11

### **Verhütung der von frei lebenden Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren**

Frei lebende Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Es darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt oder geeignet ist, ausgelegt werden.

## § 12

### **Betreten von Eisflächen**

- (1) Das Betreten von natürlichen Eisflächen (zugefrorenen Seen, Teichen, Bächen etc.) ist verboten.
- (2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung frei gegeben werden.

## § 13

### **Ausnahmen**

Die Stadt Haselünne kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle vorzuzeigen.

## § 14

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 15

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Haselünne vom 26. Februar 1976, geändert am 14. Juni 1977, außer Kraft.

49740 Haselünne, den 16.03.2017

gez.  
Schräer  
Bürgermeister